

Richtlinien

über die Förderung der Jugendarbeit in der Gemeinde Schladen-Werla

Die Gemeinde Schladen-Werla ist sich der Verantwortung bewusst, die *von* den Jugendgruppen und den Jugendabteilungen der Vereine und Verbände übernommen wird. Die Gemeinde will daher die Jugendgruppen und Vereine nach Maßgabe der folgenden Grundsätze unterstützen und dazu beitragen, dass sich die Jugendlichen aktiv in Jugendgruppen und Vereinen betätigen.

Eine Förderung wird auf Grundlage der folgenden Grundsätze durchgeführt:

I.

1. Die Gemeinde Schladen-Werla gewährt auf Antrag den Jugendgruppen und Vereinen für jedes aktive Mitglied, mit Wohnsitz innerhalb der Gemeinde Schladen-Werla, bis zum vollendeten 18. Lebensjahr einen jährlichen Zuschuss für

- | | |
|--|-------|
| a) sporttreibende Jugendgruppen in Höhe <i>von</i> | €4,00 |
| b) anderweitige Jugendgruppen in Höhe <i>von</i> | €3,00 |

Anträge sind grundsätzlich bis zum 30. Juni des laufenden Jahres zu stellen.

2. Bei der Berechnung des Zuschusses wird die Mitgliederzahl am 1. Januar eines jeden Jahres zugrunde gelegt. Die Zahl ist durch glaubhafte Unterlagen (Mitgliederlisten usw.) nachzuweisen, die die vollständige Anschrift, das Alter und den Zeitpunkt des Beitritts enthalten. Es können auch als Unterlagen die Meldebögen an übergeordnete Zusammenschlüsse (z. B. Kreis-, Bezirks- oder Landesverband) dienen.

Fehlen bei Antragstellung die zur Glaubhaftmachung erforderlichen Unterlagen und werden auch nach Aufforderung mit Fristsetzung nicht nachgereicht, wird der Antrag aufgrund fehlender Mitwirkungspflicht abgelehnt.

3. Die Gemeinde Schladen-Werla behält sich *vor*, die Angaben jederzeit unvermutet zu überprüfen und die Jugendarbeit zu beobachten. Bei wissentlich falschen Zahlenangaben kann eine Jugendgruppe oder Verein *von* der künftigen Förderung ausgeschlossen werden.
4. Vereine und Jugendgruppen, die *vom* Nieders. Kultusminister bzw. *vom* Landkreis Wolfenbüttel oder *von* der Gemeinde Schladen-Werla als nicht förderungswürdig anerkannt werden, können *von* einer Förderung ausgeschlossen werden.
5. Die Zuschussempfänger sind verpflichtet, die Beiträge ausschließlich für die Jugendarbeit zu verwenden. Sie haben der Gemeinde auf Verlangen entsprechende Nachweise vorzulegen. Wird eine zweckfremde Verwendung festgestellt, so ist der Zuschuss ganz oder teilweise zu erstatten.

II.

1. Die Förderung zu 1. schließt nicht einen einmaligen Zuschuss für die Beschaffung *von*
 - a) technischen und pädagogischen Hilfsmitteln,
 - b) die Durchführung *von* Baumaßnahmen und

c) die Anschaffung von Einrichtungsgegenständen

aus.

2. Die finanzielle Förderung erfolgt im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel.
3. Ein Zuschuss wird nur auf Antrag gewährt, der möglichst 2 Monate vor Beginn der Maßnahme einzureichen ist. Dieser beträgt höchstens 12,5 % der zuschussfähigen Kosten. Die Kosten müssen im Einzelfall mindestens € 256,00 betragen.
4. Dem Antrag ist ein Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen. Es sind ferner Kostenvoranschläge von mindestens 2 Firmen vorzulegen. Hierzu sind, wenn möglich, auch Firmen aus dem Bereich der Gemeinde zu beteiligen.

Anträge auf Bezuschussung von Bau-, Renovierungs- und Verbesserungsmaßnahmen sind bis zum 30. Juni des Vorjahres vor Beginn der Förderung einzureichen. Ihnen müssen prüfungsfähige Unterlagen (wie Baubeschreibung, Pläne usw.) beigelegt sein.

5. Die Gesamtfinanzierung einer Maßnahme muss durch Ausschöpfung aller Finanzierungsmöglichkeiten gesichert sein. Die finanzielle Förderung durch die Gemeinde setzt eine angemessene Eigenleistung voraus. Sie dient grundsätzlich nicht zur Vollfinanzierung von Maßnahmen. Die Verantwortung für die Gesamtfinanzierung liegt beim Träger der geförderten Maßnahme.
6. Aufträge dürfen erst nach Entscheidung über den Antrag vergeben werden.
7. Die Vereine und Jugendgruppen sind verpflichtet, die Zuschüsse sachgerecht zu verwenden. Der Gemeinde ist binnen 2 Monaten nach Abschluss bzw. Fertigstellung der Maßnahme ein prüfungsfähiger Verwendungsnachweis vorzulegen. Wird eine zweckfremde Verwendung festgestellt, so ist der Zuschuss ganz oder teilweise zurückzuzahlen.

III.

Auf die Förderung durch die Gemeinde Schladen-Werla besteht kein Rechtsanspruch.

IV.

Über Anträge nach den Abschnitten 1. und II. 1 a) entscheidet grundsätzlich die Verwaltung. Dem Ausschuss für Schule, Jugend, Senioren und Sport ist die Entscheidung nachträglich zur Kenntnis zu geben. Alle anderen Anträge sind über den Ausschuss für Schule, Jugend, Senioren und Sport dem Verwaltungsausschuss vorzulegen.

Die Richtlinien über die Förderung der Jugendarbeit in der Gemeinde Schladen-Werla treten rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien über die Förderung der Jugendarbeit in der Gemeinde Schladen-Werla vom 01.08.2014 außer Kraft.

Schladen, den 08.02.2023

(Andreas Memmert)
Bürgermeister